

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	27.06.2019
Stadtentwicklungsausschuss	04.07.2019

Planfeststellungsbeschluss für die Erneuerung von 3 Eisenbahnüberführungen über der Deutz-Mülheimer Straße in Köln-Deutz

Die DB Netz AG plant in Köln-Deutz die Erneuerung von Eisenbahnüberführungen über die Deutz-Mülheimer Straße. Hier führen dreizehn Eisenbahngleise in Dammlage in und durch den Bahnhof Köln-Messe/Deutz. Alle dreizehn nebeneinander liegenden Eisenbahngleise werden über einen etwa 120 m langen Straßenabschnitt der Deutz-Mülheimer Straße geführt. In einem ersten Schritt sollen die drei Eisenbahnbrücken für die Gleise 6, 7 und 8 erneuert werden. Derzeit besteht das zu erneuernde Bauwerk aus drei einzelnen Stahl-Stabbogenüberbauten aus dem Jahre 1913. Es ist geplant, diese aufgrund ihres sehr schlechten baulichen Zustandes sowie ihrer zu geringen Durchfahrthöhe von lediglich 3,50 m im Randbereich zurückzubauen und durch neue, getrennte Überbauten in Stahl-Beton-Verbundweise zu ersetzen.

Im Rahmen des Vorhabens wird die lichte Weite unterhalb der Bahnbrücken für den Straßenverkehr auf der Deutz-Mülheimer Straße von 24 m auf künftig 27,1 m vergrößert werden. Damit werden die Fahrspuren für den Schienenverkehr der KVB und den Individualverkehr entzerrt. Ein Übersichtsplan ist als Anlage beigefügt.

Für ihr Vorhaben hat die DB Netz AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Planfeststellung beantragt. Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem Planfeststellungsverfahren hat in der Zeit vom 08.01.2018 bis 07.02.2018 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Das Vorhaben sowie die Gesamtstellungnahme hierzu waren Gegenstand der Beschlussvorlage 0616/2018.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 22.03.2019 den Planfeststellungsbeschluss erlassen. Die Offenlegung des Beschlusses fand in der Zeit vom 13.05.2019 bis zum 27.05.2019 bei dem Bauverwaltungsamt statt.

Bereits im Rahmen ihrer Gegenäußerung hat die DB Netz AG fast sämtlichen Hinweisen und Forderungen aus der Gesamtstellungnahme entsprochen.

Offen blieben verschiedene Punkte aus den Bereichen Artenschutz, Verkehr und Stadtplanung.

Hier hat das Eisenbahn-Bundesamt folgende Entscheidungen getroffen:

Artenschutz

In den Beschluss aufgenommen wurden als Nebenbestimmungen:

- Regelungen zum Schutz von Fledermäusen, sofern die vor Baubeginn stattfindende Kontrolle auf Besatz von Fledermäusen positiv ausfällt
- Regelungen zum Schutz sonstiger besonders geschützter Arten (beispielsweise Eidechsen), sofern deren Vorkommen im Rahmen der Baudurchführung dokumentiert wird

Die Forderung nach Durchführung weitergehender vorgezogener Maßnahmen wurde abgelehnt, da hinreichend sicher sei, dass eine Betroffenheit der in Rede stehenden Arten ausgeschlossen ist. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein, griffen die vorgenannten Nebenbestimmungen.

Straßen und Verkehr

In den Beschluss aufgenommen wurde als Nebenbestimmung:

- Die Vorhabenträgerin hat ein gutachterliches Straßenverkehrs-Umleitungskonzept für die Zeit der baubedingten Straßensperrungen zu beauftragen, welches als Grundlage für die mit der Straßenverkehrsverwaltung abzustimmenden zeitweiligen Eingriffe in den Straßenverkehr dienen soll.

Die Forderung, dass die Vorhabenträgerin den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes zu erbringen habe, wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass hiermit die Durchführung des Vorhabens mit einer Bedingung verknüpft werde. Hierdurch könne das Vorhaben verzögert oder gar unmöglich gemacht werden. Da das Vorhaben jedoch erforderlich und im öffentlichen Interesse sei und das öffentliche Interesse an einem (dauerhaft) reibungslosen Bahnbetrieb eine vorübergehende Einschränkung des Straßenverkehrs überwiege, sei eine solche Bedingung nicht gerechtfertigt.

Stadtgestaltung

Sowohl die Forderung nach einem Gestaltungswettbewerb als auch diejenige nach einem Beleuchtungskonzept wurden mit der Begründung abgelehnt, hier handele es sich um öffentliche Belange, die nicht abwägungsrelevant seien.

Seitens der DB Netz AG wird jedoch eine Abstimmung mit der Stadt Köln im Rahmen der Ausführungsplanung zugesagt.

Bewertung

Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die den Gemeinden zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegenüber dem Umfang der Beteiligung als Trägerin öffentlicher Belange deutlich eingeschränkt. Beispielhaft führt das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 09.11.2017, 3 A 2.15 aus:

„Dass der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende Vorschriften des Artenschutzrechts verstößt, kann die Klägerin nicht geltend machen, weil sie durch einen solchen Verstoß nicht in eigenen Rechten verletzt würde (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Eine Gemeinde kann sich im Rechtsstreit gegen einen Planfeststellungsbeschluss auf das aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG folgende gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in der Form der gemeindlichen Planungshoheit, und auf ihr zivilrechtlich geschütztes Eigentum berufen. Diese Rechte vermitteln ihr keinen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses. Auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu ihren Lasten führt nicht zu dem aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG hergeleiteten Anspruch auf vollumfängliche Prüfung, da die Gemeinde nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG ist. Eine Gemeinde ist im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auch nicht befugt, als Sachwalterin von Rechten Dritter bzw. des Gemeinwohls Belange ihrer Bürger, wie z.B. Lärmschutzinteressen oder den Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder des Naturschutzes, geltend zu machen. Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allein dem Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Sie sind nicht dazu bestimmt, das Grundeigentum einer Gemeinde oder das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht zu schützen. Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) gilt nichts anderes.“

Speziell zur Beeinträchtigung der Planungshoheit hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 06.09.2018, 3 A 11.15, ausgeführt:

„Die gemeindliche Planungshoheit vermittelt nach ständiger Rechtsprechung eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn das Vorhaben nachhaltig eine bestimmte Planung der Gemeinde stört, es wegen seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt. Zudem ist die Planungshoheit betroffen, wenn ein Vorhaben die Umsetzung bestehender Bebauungspläne faktisch erschwert oder die in ihnen zum Ausdruck kommende städtebauliche Ordnung nachhaltig stört. Unter dieser Voraussetzung kann auch die Beeinträchtigung bereits verwirklichter Bebauungspläne einen abwägungserheblichen Belang.“

Zu Abwehrrechten der Gemeinden bei Beeinträchtigung des Ortsbildes hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 12.04.2018, 3 A 10.15, entschieden:

„Aus dem in den Schutzbereich des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG fallenden Selbstgestaltungsrecht einer Gemeinde erwachsen Abwehransprüche allenfalls dann, wenn die Gemeinde durch Maßnahmen betroffen wird, die das Ortsbild entscheidend prägen und hierdurch nachhaltig auf das Gemeindegebiet und die Entwicklung der Gemeinde einwirken.“

Gemessen hieran ergibt sich Folgendes:

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Forderungen sind eindeutig keine eigenen Rechte der Stadt Köln betroffen. Auch soweit damit den Forderungen nicht entsprochen wurde, besteht keine Klagebefugnis.

Die Ablehnung der Beibringung eines Gutachtens durch die Vorhabenträgerin zur Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes betrifft zunächst den öffentlichen Belang der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Die Selbstverwaltungsgarantie des Grundgesetzes könnte allenfalls betroffen sein, wenn der vorhabenbedingte Eingriff die Funktionsfähigkeit der Stadt Köln in wesentlichen Punkten beeinträchtigen würde. Dies wurde diesseits nicht vorgetragen. Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur gutachterlichen Ausarbeitung eines Umleitungskonzepts und zur Abstimmung mit der Straßenverkehrsverwaltung wurde festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt hat zudem in seiner Abwägung berücksichtigt, dass mögliche temporäre Auswirkungen während der Bauzeit den Folgen einer dauerhaften Unterbrechung einer der meistbefahrensten Bahnstrecken gegenüberzustellen sind.

Hinsichtlich der Forderungen aus dem Bereich Stadtplanung hat das Eisenbahn-Bundesamt diese als nicht abwägungsrelevante öffentliche Belange bezeichnet und eine Entscheidung hierüber abgelehnt. Zwar kann das Ortsbild zu den geschützten Belangen gehören, gemessen an den o. g. Kriterien und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass vorliegend keine neue Infrastruktureinrichtung geschaffen, sondern lediglich eine bestehende erneuert wird, dürfte jedenfalls materiell eine Rechtsverletzung ausscheiden.

Eine klagefähige Verletzung eigener Rechte ist daher nicht erkennbar.

Anlage

Übersichtskarte

Gez. Blome